

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 53 vom 14. Februar 2025

BE Obergericht, 2025-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_53

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 53 du 14 février 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 53 del 14 febbraio 2025

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft, Kollusionsgefahr | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen versuchter sexueller Handlungen mit Kindern, Pornographie und Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte. Am 2. Februar 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht), der Beschwerdeführer sei für die Dauer von drei Monaten in Untersuchungshaft zu versetzen. Am 3. Februar 2025 ordnete das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers bis zum 16. März 2025, d.h. für sechs Wochen, an (KZM 25 242). Dagegen erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, am 4. Februar 2025 Beschwerde und beantragte, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und der Beschwerdeführer unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Mit Verfügung vom 5. Februar 2025 gab die Verfahrensleitung dem Zwangsmassnahmengericht sowie der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme und forderte das Zwangsmassnahmengericht zum Einreichen der haftrelevanten Akten auf. Mit Schreiben vom 6. Februar 2025 verzichtete das Zwangsmassnahmengericht auf eine Stellungnahme. Mit delegierter Stellungnahme vom 10. Februar 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Am 12. Februar 2025 reichte der Beschwerdeführer abschliessende Bemerkungen ein.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit delegierter Stellungnahme vom 10. Februar 2025 reichte die Staatsanwaltschaft sechs Protokolle von Einvernahmen mit dem Beschuldigten ein. Die Einvernahmen fanden am 7. und 10. Februar 2025 statt.

E. 2.2

Da die Beschwerdekammer mit voller Kognition ausgestattet ist, hat sie in hängigen Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich auch erstmals geltend gemachte oder von Amtes wegen ersichtlich gewordene haftrelevante Noven (insbesondere betreffend die gesetzlichen Haftgründe) zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 1B_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.6; auch zuungunsten der beschuldigten Person: Urteil des Bundesgerichts 1B_458/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2.3). Im Beschwerdeverfahren erhielt die Verteidigung Gelegenheit, in ihren abschliessenden Bemerkungen zu den eingereichten Noven Stellung zu nehmen, so dass das rechtliche Gehör gewahrt ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Verteidigung

E. 3

Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.

E. 3.1

Im Haftprüfungsverfahren geht es nicht darum, den Schuldbeweis zu erbringen, sondern den dringenden Tatverdacht zu belegen. Somit ist bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts haben das Haftgericht und die Beschwerdekammer weder ein eigenes Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 330 E. 2.1; 143 IV 316 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_203/2024 vom 11. März 2024 E. 5.1; 7B_184/2024 vom 4. März 2024 E. 2.2; 7B_928/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 4.1). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 3.6.2; 7B_154/2023 vom 13. Juli 2023 E. 5.2; 1B_232/2023 vom 30. Mai 2023 E. 3.2). Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 179quater Abs. 1 und 4 StGB). Die Strafverfolgung verjährt in

10 Jahren, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist (Art. 97 Abs. 1 Bst. c StGB). Prozesshindernisse sind im Haftverfahren einer summarischen Prüfung zugänglich. Steht mit grosser Wahrscheinlichkeit fest, dass ein Delikt verjährt ist, erweist sich die Anordnung von Zwangsmassnahmen als nicht gerechtfertigt (Urteil des Bundesgerichts 1B_135/2022 vom 30. März 2022 E. 2.3). In diesem Sinne sind unzweifelhaft zu beantwortende Rechtsfragen, welche eine Verurteilung ausschliessen, in die Prüfung des dringenden Tatverdachts miteinzubeziehen (vgl. diesbezüglich ZIMMERLIN, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, N 8 zu Art. 197 StPO).

E. 3.2.1

Das Zwangsmassnahmengericht verweist in der Begründung vorab auf den Haftantrag. Der dringende Tatverdacht wird dort wie folgt begründet: Am 18. Oktober 2024 nahm der Beschuldigte Kontakt mit der vermeintlich 13-jährigen D. _____ auf (= verdeckter Ermittler der Kantonspolizei Bern). In der Folge unterhielt er sich mit ihr über diverse Themen, die sexuelle Handlungen zum Gegenstand hatten (er möchte sie massieren, streicheln, mit ihr kuscheln, ihre harten Nippel sehen und sie an Hals, Po, Beinen und «Mumu» berühren) bis er schliesslich für den 31.01.2025 ein Hotelzimmer für ein Treffen mit – der mittlerweile angeblich 14 Jahre alt gewordenen – D. _____ buchte. Als er am 31.01.2025 vor dem Hotel auf D. _____ wartete, wurde er durch die Kantonspolizei Bern angehalten. Anlässlich der Einvernahme vom 31.01.2025 kündigte der Beschuldigte an, die Polizei werde anlässlich der Hausdurchsuchung an seinem Domizil eine versteckte Kamera finden, mit der er heimlich Frauen – betroffen seien 10-12 Personen, darunter eine 13-jährige E. _____ – gefilmt habe. Die Videoaufnahmen seien auf seinen Datenträgern gespeichert. Ferner kündigte der Beschuldigte an, die Polizei werde auch eine Videoaufnahme finden, die er in der Garderobe einer Mädchenfussmannschaft gemacht habe (die Mädchen seien 16-17 Jahre alt gewesen). Die dargelegten begründen den dringenden Verdacht auf versuchte sexuelle Handlungen mit Kindern, Pornographie und Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte.

E. 3.2.2

Das Zwangsmassnahmengericht begründet den dringenden Tatverdacht der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern ergänzend mit der Entwicklung des Chatverlaufs hin zu explizit sexuellen Inhalten sowie dem Umstand, dass der Beschuldigte ein Treffen in einem Hotel in F. _____ (Ort) vereinbart habe und dann auch tatsächlich in diesem Hotel angetroffen worden sei. Bereits die Tatsache, dass der Beschuldigte hierfür eine Fahrt von rund 150 km auf sich genommen habe, zeige die Ernsthaftigkeit seines Vorhabens bzw. des Überschreitens der Schwelle zum Versuch. Es könne deshalb offengelassen werden, ob auch in Bezug auf weitere vom Beschuldigten geschilderte Vorkommnisse ein dringender Tatverdacht gegeben sei.

E. 3.2.3

Der Beschwerdeführer bestreitet den dringenden Tatverdacht hinsichtlich der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte nicht, weist jedoch darauf hin, dass es sich dabei um Vorfälle aus den Jahren 2013 bzw. 2016 oder 2017 handle, weshalb diese Taten verjährt seien. Weiter führten weder Staatsanwaltschaft noch Zwangsmassnahmengericht aus, inwiefern der dringende Tatverdacht auf Pornografie gegeben sein solle. Das Vorliegen eines solchen werde bestritten.

E. 3.2.4

Die Staatsanwaltschaft führt in der delegierten Stellungnahme aus, bereits ein erster Blick in die sichergestellten Gerätschaften des Beschuldigten habe zu Tage gefördert, dass dieser auf einer externen Harddisk mehrere Dateiodner angelegt habe, die mit Mädchen- bzw. Frauennamen beschriftet seien und Nacktaufnahmen von Minderjährigen enthielten. So habe die Polizei beispielsweise einen Ordner «G. _____» gefunden, in welchem sich Bilder sowie eine Nacktaufnahme eines klar minderjährigen Mädchens befunden hätten, mit welchem der Beschuldigte offenbar gechattet hatte. Die Polizei habe insgesamt rund 20 solcher Ordner gefunden und dazu je eine Einvernahme vorbereitet, die mit dem Beschuldigten in den

E. 3.2.5

In den abschliessenden Bemerkungen hält der Beschwerdeführer fest, dass sich unter den angeblich rund 20 gefundenen Dateiodnern mit Mädchen- bzw. Frauennamen nur einer mit einer Nacktaufnahme einer klar minderjährigen Person befände. Bei den restlichen Aufnahmen handle es sich offensichtlich um Aufnahmen von klar erwachsenen Personen, wie die der Stellungnahme beiliegenden Einvernahmeprotokolle aufzeigten.

E. 3.3

Der dringende Tatverdacht bezüglich versuchter sexueller Handlungen mit Kindern kann ohne Weiteres bejaht werden. Der Beschwerdeführer bestreitet diesen denn auch nicht. Dies gilt grundsätzlich auch für die vorgeworfenen Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte. Der Beschwerdeführer bringt hierzu jedoch vor, dass es sich dabei um Vorfälle aus den Jahren 2013 bzw. 2016 oder 2017 handle, weshalb diese verjährt seien. Er verkennt jedoch, dass Art. 179quater StGB eine Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, womit die Verfolgungsverjährung gestützt auf Art. 97 Abs. 1 Bst. c StGB erst nach zehn Jahren eintritt. Die grosse Wahrscheinlichkeit des Verjährungseintritts, den die bundesgerichtliche Rechtsprechung fordert, muss daher bereits aufgrund der Akten verneint werden, die dem Zwangsmassnahmengericht vorlagen. Die zwischenzeitlich durchgeführten Einvernahmen mit dem Beschuldigten lassen im Übrigen den Schluss zu, dass zumindest bei einem Teil der Vorwürfe die Verjährung auch nicht kurzfristig bevorsteht. Bezüglich des Vorwurfs der Pornografie wird im weiteren Verlauf des Verfahrens zu prüfen sein, inwieweit sich ein dringender Tatverdacht zusätzlich verdichtet. Zumindest bei der einen Nacktaufnahme der klar minderjährigen G. _____ besteht zum jetzigen Zeitpunkt ein dringender Tatverdacht auf Pornografie, weshalb er im Grundsatz zu bejahen ist. 4. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a bis c oder Abs. 1bis StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht begründet die Anordnung der Untersuchungshaft mit Kollusionsgefahr.

E. 4.1

Der Haftgrund der Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Strafprozessuale Haft wegen Kollusions- bzw. Verdunkelungsgefahr soll verhindern, dass der Beschuldigte die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass der Beschuldigte kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme

von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrunds ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönli-

E. 4.2.1

Für die Begründung der Kollusionsgefahr verweist das Zwangsmassnahmengericht vorab ebenfalls auf den Haftantrag, worin Folgendes ausgeführt wird: Vorab kündigte der Beschuldigte an, dass die Polizei auf seinem Mobiltelefon neben dem Chat mit «D. _____» auch einen Chat mit einer 14-jährigen L. _____ finden wird, von der er u.a. Aufnahmen in Unterwäsche erhalten habe. Bei L. _____ handelt es sich um ein Opfer, das identifiziert und befragt werden muss, ohne, dass der Beschuldigte vorgängig auf sie einwirken kann, zumal der vollständige Chat mit ihr noch nicht sichergestellt werden konnte. Ferner müssen die angeblich 10-12 Betroffenen eruiert und kontaktiert werden, von denen der Beschuldigte während seiner Massagedienstleistungen heimlich Videoaufnahmen gemacht hat. Auch hier besteht die Gefahr, dass der Beschuldigte vor der Identifikation der Betroffenen auf diese einwirken könnte, zumal es sich bei Art. 179quater StGB um ein Antragsdelikt handelt. Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Mädchenfussballmannschaft, von denen der Beschuldigte Aufnahmen gemacht haben will. Bezüglich der Kollusionsbereitschaft des Beschuldigten ist auf sein bagatellisierendes Aussageverhalten und die teilweise befremdenden Rechtfertigungsversuche anlässlich der bisherigen Einvernahmen hinzuweisen. So behauptete er beispielsweise, die vermeintlich 13-/14-jährige «D. _____» habe ebenfalls Interesse an ihm gezeigt («Sie selber zeigte ja auch Interesse [...]» EV vom 31.01.2025 Z. 430), erzählte von seiner schwierigen Kindheit («Ich wurde auch gemobbt in der Schule», EV vom 31.01.2025 Z. 399) und spielte den pornographischen Gehalt der von L. _____ erhaltenen Aufnahmen herunter («Sie hat [die Fotos und Videos] freiwillig geschickt, aber nichts intimes. Sie war immer bekleidet mit Bikini oder Unterwäsche», EV vom 31.01.2025 Z. 656 f.). Der Beschuldigte ist offenbar nicht bereit, volle Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen, was für seine Kollusionsbereitschaft spricht. Es ist damit von akuter Kollusionsgefahr auszugehen.

E. 4.2.2

Das Zwangsmassnahmengericht führt in der Begründung ergänzend aus, es treffe zwar zu, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf weitere strafrelevante Vorfälle grundsätzlich geständig sei. Auch habe er keine Siegelung beantragt und die entsprechenden Zugangscodes genannt. Ihm sei jedoch entgegenzuhalten, dass er habe davon ausgehen müssen, dass die von ihm offenbarten Sachverhalte durch die Auswertung der Datenträger auch ohne sein Zutun ermittelt werden würden. Für die Annahme der Kollusionsgefahr spreche primär der Umstand, dass mögliche Kollusionsadressaten insbesondere im Kreis von Kindern oder Jugendlichen zu finden sein dürften. Bereits aufgrund des Altersunterschieds zwischen dem Beschuldigten und diesen Personen bestehe ein Gefälle, welches Beeinflussungen verein-

E. 4.2.3

Der Beschwerdeführer verneint das Vorliegen einer Kollusionsgefahr. Betreffend L. _____ bestehe kein dringender Tatverdacht auf ein Delikt, ein solcher werde von der Staatsanwaltschaft auch nicht geltend gemacht. Es sei nie zu einem Treffen gekommen. Es gebe auch keine Hinweise darauf, dass die mutmasslichen Fotos in Unterwäsche bzw. im

Bikini unter den Pornografietatbestand fielen. In Ermangelung eines dringenden Tatverdachts seien auch keine kolludierenden Handlungen denkbar. In Bezug auf die 10-12 Personen, welche mutmasslich bei Massagen aufgenommen worden seien, handle es sich bis auf eine Ausnahme um erwachsene Personen. Auch die einzige damals minderjährige Person dürfe mittlerweile volljährig sein. Davon sei ebenfalls auszugehen bei den von der Aufnahme in der Garderobe betroffenen Personen, wobei diese Vorwürfe ohnehin verjährt seien. Entgegen der Ansicht des Zwangsmassnahmengerichts gebe es damit keine Anhaltspunkte dafür, dass mögliche Kollusionsadressaten insbesondere im Kreis von Kindern oder Jugendlichen zu finden seien. Sodann fehle es an konkreten Anhaltspunkten für die Annahme von Kollusionsgefahr. Betreffend den Hauptvorwurf, die versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern (D. _____), seien keine Kollusionshandlungen denkbar. Aber auch bezüglich der weiteren Tatvorwürfe seien die Kollusionsmöglichkeiten beschränkt. Da die mutmasslichen Opfer heimlich gefilmt worden seien, könnten sie zur Sachverhaltsermittlung nichts beitragen. Die einzige Möglichkeit wäre wohl, sie von einer Strafanzeige abzuhalten. Dies sei zwar denkbar, es lägen jedoch keine konkreten Indizien dafür vor. Der Beschwerdeführer habe die belastenden Aussagen gegenüber der Polizei spontan und von sich aus gemacht. Er habe ausserdem glaubhaft ausgesagt, dass er bei der Identifikation der Opfer kooperieren werde und die Konsequenzen für sein Handeln übernehmen wolle. Schliesslich wiege der Vorwurf der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Vergleich zum Hauptvorwurf der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern nicht derart schwer, als dass es naheliegend wäre, hier mit ungewissen Erfolgsaussichten Einfluss auf die mutmasslichen Opfer zu nehmen und sich allenfalls noch einer Drohung oder Nötigung strafbar zu machen, zumal die Vorwürfe teilweise verjährt sein dürften.

E. 4.2.4

In der delegierten Stellungnahme führt die Staatsanwaltschaft aus, dass der Beschuldigte in der Hafteinvernahme vom 02.02.2025 «G. _____» mit keinem Wort erwähnt habe und ihm erst auf Vorhalt der Aufnahmen in den Sinn gekommen sei, dass er einmal mit einer «14 oder 15 Jahre» alten G. _____ geschattet habe, die ihm Nacktaufnahmen geschickt habe und die er habe massieren wollen. Dies belege die Notwendigkeit, dass sich die Strafverfolgungsbehörden erst einmal einen Überblick über die vorhandene Beweislage verschaffen und kollusionsanfällige Beweise erheben könne, bevor der Beschuldigte die Möglichkeit habe, auf diese einzuwirken.

E. 4.2.5

Der Beschwerdeführer bringt in seinen abschliessenden Bemerkungen vor, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme von Kollusionsgefahr vorbringe. Vorliegend seien selbst die theoretischen Kollusionsmöglichkeiten stark beschränkt. Beim Hauptvorwurf der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern (D. _____) seien keine Kollusionshandlungen denkbar. Sollte der Pornografietatbestand im Raum stehen, so seien auch hier keine Kollusionshandlungen denkbar, da sämtliche Datenträger hätten sichergestellt werden können und es sich um ein Offizialdelikt handle. Beim Verdacht auf Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte seien die Datenträger ebenfalls sichergestellt und die Opfer heimlich gefilmt worden, weshalb sie entsprechend nichts zur Sachverhaltsermittlung beitragen könnten. Immerhin sei allenfalls denkbar, diese Personen von einer Strafanzeige abzuhalten, da es sich um ein Antragsdelikt handle. Dafür bestünden jedoch keine

konkreten Anhaltspunkte. Der Beschwerdeführer habe anlässlich der bereits erfolgten Einvernahmen gezeigt, dass er – wie in Aussicht gestellt – so gut als möglich bei der Identifikation der Opfer mitwirke. Aus den bereits durchgeführten Einvernahmen ergebe sich sodann, dass die vom Beschwerdeführer angegebenen Tatzeiträume ungefähr stimmten und sämtliche theoretischen Kollusionsadressaten volljährig seien. Schliesslich sei der Vorwurf der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Vergleich zum nicht kollusionsanfälligen Hauptvorwurf eher untergeordnet. Somit spreche auch die Schwere des kollusionsanfälligen Tatvorwurfs nicht für die Annahme von Kollusionsgefahr.

E. 4.3

Es ist mit dem Beschwerdeführer festzuhalten, dass bezüglich des Vorwurfs der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern keine Kollusionsgefahr ersichtlich ist. Es wird denn auch nicht geltend gemacht, inwiefern die Person hinter «D. _____» bzw. die Kantonspolizei Bern als Kollusionsadressat in Frage käme. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers besteht bezüglich Pornografie durchaus eine Kollusionsmöglichkeit, zumal das Verfahren erst am Anfang steht und der konkrete Umfang der diesbezüglichen strafbaren Handlungen noch nicht abschliessend feststeht. Hinsichtlich aktuell noch nicht identifizierter Geschädigter hat der Beschwerdeführer offensichtlich ein Interesse, auf diese zu seinen Gunsten einzuwirken. Was die mehrfachen Vorwürfe der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte anbelangt, bedarf die Kollusionsgefahr einer genaueren Betrachtung. Aus den mit der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft eingereichten Einvernahmeprotokollen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Einzelfall die Möglichkeit haben dürfte, mit Personen, die er bei der Massage gefilmt hat, Kontakt aufzunehmen, sei es über E-Mail, Facebook oder per Telefon. Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen die Juniorinnen des M. _____ (Verein) und damit des Vereins, in dem er selbst tätig war, gefilmt hat. Es kann daher angenommen werden, dass er diese Personen kontaktieren könnte. Die Kollusionsmöglichkeit ist somit zu bejahen. Auch die Kollusionsneigung des Beschwerdeführers ist zu bejahen. Zwar war der Beschwerdeführer in Bezug auf weitere Delikte bereits anlässlich der ersten Einvernahme geständig – allerdings erst, nachdem ihm die Kantonspolizei eine Haus-

E. 5

nächsten Tagen und Wochen nach und nach durchgeführt werden sollten. Von diesen rund 20 Einvernahmen hätten deren 5 («G. _____», «H. _____», «I. _____», «J. _____», «K. _____») bereits durchgeführt werden können. Deren Protokolle lägen der Stellungnahme bei. Die nächsten Einvernahmen seien für den 20.02.2025 angesetzt.

E. 5.1

Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion

übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Das Gericht darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der Freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).

E. 5.2

Das Zwangsmassnahmengericht erwog, dass eine Untersuchungshaft von drei Monaten unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung einer Überhaft verhältnismässig sei. Die betroffenen Rechtsgüter und eine einschlägige Vorstrafe liessen eine umfassende Auswertung der Datenträger und umfassende Ermittlungen wichtig erscheinen. Die vorzunehmenden Ermittlungshandlungen bedeuteten einen Zeitbedarf, der die Dauer von drei Monaten erreichen könne. Aufgrund der bisherigen Kooperationsbereitschaft des Beschwerdeführers bestehe jedoch Anlass zur Annahme, dass sechs Wochen ausreichend sein dürften, zumal die Auswertung der Gerätschaften relativ rasch aufzeigen dürfte, ob von weiteren, bisher nicht bekannten einschlägigen Sachverhalten auszugehen sei. Ersatzmassnahmen, welche die Kollusionsgefahr zu bannen vermöchten, seien nicht ersichtlich. So sei etwa das vom Beschwerdeführer eventualiter beantragte Kontaktverbot nicht umsetzbar, da der Kreis der möglichen Kollusionsadressaten noch nicht bekannt sei.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zur Verhältnismässigkeit der Haft.

E. 5.4

Bereits aufgrund des Vorwurfs der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern wird der Beschwerdeführer eine Strafe zu gewärtigen haben, die höher sein wird als 42 Strafeinheiten, was den angeordneten sechs Wochen Untersuchungshaft entspricht. Es droht momentan mithin keine Überhaft. Auch angesichts der geplanten Ermittlungshandlungen erscheint die Dauer der Untersuchungshaft verhältnismässig. Dass das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verletzt worden wäre, wird zu Recht nicht geltend gemacht. Ersatzmassnahmen, die die Kollusionsgefahr bannen könnten, sind mit Staatsanwaltschaft und Zwangsmassnahmengericht nicht ersichtlich. Der Umfang der zu untersuchenden Straftaten ist noch nicht abschliessend bekannt und die Opfer nicht identifiziert. Es ist nur schwer möglich, den Beschwerdeführer von der Kontaktaufnahme zu der Behörde unbekannt Personen abzuhalten, weshalb die Eignung von allfälligen Ersatzmassnahmen verneint werden muss. 6. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 6

chen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden

konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 7B_534/2024 vom 29. Mai 2024 E. 3.1. mit Hinweisen).

E. 7

fachen dürfte. Die Vorgehensweise hinsichtlich der vermeintlich jugendlichen «D. _____» zeige denn auch auf, dass der Beschuldigte zur Vornahme von Beeinflussungen zu seinen Gunsten bereit sei. Damit lägen auch konkrete Hinweise zur Annahme des Bestehens eines Kollusionswillens vor, zumal der Beschuldigte sein Verhalten zumindest streckenweise zu verharmlosen versuche.

E. 9

durchsuchung an seinem Domizil in Aussicht gestellt hatte (EV vom 31. Januar 2025, Z. 673). Es stellte sich denn auch heraus, dass sich auf den Datenträgern des Beschwerdeführers Bilder und Videos von mehr Personen fanden, als er zugegeben hatte. Die Kollusionsneigung des Beschwerdeführers wird dadurch erhöht, dass der durch die Kollusion drohende Verlust für das Verfahren maximal ist: Aufgrund des Verzichts auf einen Strafantrag wird es den Strafverfolgungsbehörden verunmöglicht, die Taten zu verfolgen. Ob es sich hierbei – wie der Beschwerdeführer vorbringt – um einen untergeordneten Punkt handelt, kann aktuell noch nicht beurteilt werden. Mit dem Zwangsmassnahmengericht kann gesagt werden, dass sich der Beschwerdeführer gemäss Chatverlauf mit «D. _____» darauf versteht, anderen Personen seine Interessen und Wünsche näherzubringen. Damit kann eine konkrete Kollusionsgefahr bejaht werden. Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ein altgedientes Mitglied und Trainer des M. _____ (Verein) ist. Es ist denkbar, dass er einen gewissen Status im Verein genießt und diese Dynamik zu seinen Gunsten ausnutzen könnte. 5. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO).

E. 11

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.